

Corporate Governance-Bericht

für die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
für das Geschäftsjahr 2023.24

I. Allgemeines

1. Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck

Die Leitlinien des Landes Tirol wurden in Anlehnung an den Corporate Governance-Kodex 2017 für Unternehmen des Bundes (B-PCGK) erstellt und von der Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 02.04.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Landeshauptstadt Innsbruck erfolgte eine Adaptierung der Leitlinien des Landes Tirol und der Beschluss wurde im Gemeinderat am 25.04.2019 gefasst.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Unternehmen und deren Tochterunternehmen, die das Land Tirol bzw. die Stadt Innsbruck infolge einer mehrheitlichen Beteiligung oder durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen direkt oder indirekt beherrscht. Wesentliche Inhalte betreffen die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und der Überwachungsorgane, sowie die Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten bei der Zusammenarbeit zwischen diesen.

2. Gesellschaftsstrukturen der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT) steht zu 55 % im Eigentum des Landes Tirol und zu 45 % der Stadt Innsbruck.

3. Einhaltung der Corporate Governance- Leitlinien

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat sich aufgrund des Beschlusses des Landes Tirol vom 02.04.2019 sowie des Beschlusses der Stadt Innsbruck vom 25.04.2019 entschieden, die Corporate Governance-Leitlinien zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit diesen zu dokumentieren.

Die Verankerung der Corporate Governance Leitlinien für Beteiligungsunternehmen sowie der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern („Manager-Richtlinien“) – Beschluss des Landes Tirols am 12.06.2012 sowie mit Regierungsbeschluss vom 14.06.2016 geändert und Beschluss der Stadt Innsbruck am 25.04.2019 – erfolgte für das TLT in der Generalversammlung am 20.05.2020 und im Aufsichtsrat am 07.11.2019 sowie für die Tochtergesellschaft Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH in der Generalversammlung am 20.05.2020 im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses.

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck hat mit Beschluss vom 10.10.2024 und das Land Tirol hat mit Regierungsbeschluss vom 18.06.2024 den Punkt 12.1. in den Corporate Governance Leitlinien angepasst bzw. geändert. Diese Änderung wurde - neben anderen Anpassungen ab dem Geschäftsjahr 2024.25 – von den Gesellschaftern am 29.11.2024 beschlossen.

Die Leitlinien sehen einen jährlichen Corporate Governance-Bericht vor, welcher gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und in weiterer Folge zu veröffentlichen ist.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn davon abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen (z. B. im Zuge der Wirtschaftsprüfung) und das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht auszuweisen.

II. Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erklären, dass die Regeln der Leitlinien umgesetzt werden und diesen damit entsprochen werden sollen.

In den nachfolgenden genannten Punkten wird begründet, wenn von den Leitlinien abgewichen wurde bzw. wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt. Er basiert auf den Daten des Geschäftsjahres 2023.24.

III. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erfüllt bereits die Regeln der Leitlinien, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind entweder durch noch nicht erfolgte Umsetzung oder durch sondergesetzliche Regelungen bedingt.

Die Abweichungen werden zu den jeweiligen Punkten der Corporate Governance-Leitlinien angeführt und begründet.

Ad 6. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

1. Punkt 6.3. Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan:

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten abgeschlossen. Die Begründung für den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird folgend dargestellt.

Neben der großen Last die Unternehmensleiter und die Leitenden Angestellten zu tragen haben, besteht zusätzlich ein hohes Haftungsrisiko für diese Personengruppen. Dies betrifft maßgeblich nachfolgende vier Bereiche:

Haftung mit dem Privatvermögen

Unternehmensleiter und Leitende Angestellte haften persönlich in unbegrenzter Höhe, auch mit ihrem Privatvermögen, für im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen.

Haftung unbegrenzt

Während die Gesellschafter bzw. Aktionäre nur mit ihrer Einlage haften, ist das Risiko für Unternehmensleiter und Leitende Angestellte unbegrenzt und kann somit deren finanzielle Existenz massiv bedrohen.

Haftung gesamtschuldnerisch

Die Haftung besteht generell gesamtschuldnerisch, sodass die Unternehmensleiter und Leitende Angestellte nicht nur für ihr eigenes Verschulden haften, sondern auch im vollen Umfang für die Fehler der anderen Organmitglieder.

Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen und Dritte

Unternehmensleiter und Leitende Angestellte haften gegenüber dem eigenen Unternehmen und gegenüber Dritten. Aus der Tätigkeit ergeben sich stets Haftungsrisiken sowohl gegenüber dem Unternehmen selbst (Innenhaftung) als auch gegenüber Dritten (Außenhaftung).

Um diese Faktoren zu minimieren bzw. abzufedern wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In dieser Versicherung sind zudem auch Kontrollorgane wie der Aufsichtsrat als versicherte Personen aufgenommen.

2. Punkt 6.4. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dessen Überwachungsorgan bzw. der Geschäftsleitung:

Geschäfte zwischen Unternehmen und dessen Überwachungsorgan bzw. der Geschäftsleitung unterliegen unter Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der bestehenden Richtlinie einem besonderen Sorgfaltsmaßstab. Diese Rechtsgeschäfte kommen sehr selten vor und werden im Einzelfall mit einem besonderen Sorgfaltsmaßstab geprüft.

Darüber hinaus besteht in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch die zwei bestellten Geschäftsführer mit einer durch Geschäftsordnung festgelegten Funktionstrennung.

Ad 7. Geschäftsleitung

3. Punkt 7.1. Aufgaben und Zuständigkeit:

In diesem Punkt wird festgehalten, dass die Geschäftsleitung die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten hat. Aufbau- und Ablauforganisation, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem haben diesen Grundsätzen entsprechend angemessen ausgestaltet zu sein.

Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit sind von der Geschäftsleitung zu beachten sowie einzuhalten und werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten.

Derzeit besteht in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ein rechnungslegungsbezogenes Risikomanagement und IKS gemäß GmbH-Gesetz, welches auch jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird.

Anhand dem erarbeiteten Modelle für ein integriertes Corporate Governance System (mit den vier Säulen Systematisches Compliance-Management, Risikomanagement, internes Kontrollsystem und interne Revision) wurde die Stabstelle „Interne Revision & Governance“ mit 01.04.2024 besetzt. Näheres siehe zu Aufzählungspunkt 15. zu Punkt 11.1. Einrichtung der internen Revision

4. Punkt 7.2. Zusammensetzung der Geschäftsleitung:

Die Regelungen zur Kompetenzverteilung, Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung sowie das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH hat in der Geschäftsordnung unter der Beilage B (Beschluss der Generalversammlung vom 25.04.2006) folgende Punkte geregelt: Verantwortlichkeit, Geschäftsverteilung zwischen Intendantin und kaufmännischen Geschäftsführer, Sitzungen, Beschlussfassung, Berichte an den Aufsichtsrat, Zustimmung des Aufsichtsrates, Zeichnung, Vertretung/Urlaub.

Zudem werden in § 8 Punkt 2. des Gesellschaftsvertrages die künstlerischen Angelegenheiten beispielhaft aufgezählt.

Im Rahmen der neuen Intendanz haben Überlegungen zur Neufassung der Geschäftsordnung stattgefunden. Neben der Aufgabenverteilung sollen sprachliche Textierungen angepasst und das Haus der Musik Innsbruck in die Geschäftsverteilung mitaufgenommen werden.

5. Punkt 7.4. Bestellung und Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung:

Positionen in der Geschäftsleitung sind im Einklang mit dem Stellenbesetzungsgesetz grundsätzlich vor Betrauung mit der Funktion öffentlich auszuschreiben. Die von Stadt und Land beschlossenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“ enthalten Regelungen über Vertragsinhalte sowie über das Entgelt, die u.a. potenzielle Interessenskonflikte vorbeugen sollen.

Diese Richtlinien für Dienstverträge von Managern wurde gemeinsam mit den Corporate Governance-Leitlinien durch den Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 07.11.2019 sowie in der Generalversammlung am 20.05.2020 als verbindlich erklärt.

Die Vorlagen für die Dienstverträge der Geschäftsleitung werden vom Land Tirol erstellt und entsprechen den Richtlinien für Dienstverträge von Managern.

6. Punkt 8. Leitende Angestellte:

Leitende Angestellte sind Personen, welche im Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion mit Aufgaben in wesentlichen Teilbereichen der Betriebsführung, wie etwas kaufmännische, technische oder organisatorische Leitung zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen wurde, wodurch sie auf den Bestand und die Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss nehmen können.

Voraussetzungen für die Bestellung von Leitenden Mitarbeitern sind, dass diese über die mit dieser Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und in der Lage sind, diese Funktion wahrzunehmen.

In der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sind folgende Funktionen und Personen Leitende Angestellte:

- Geschäftsführende Intendantin: Mag.^a Irene Girkingner, MAS
- Geschäftsführender Kaufmännischer Direktor: Dr. Markus Lutz
- Technischer Direktor: Alexander Egger
- Prokuristin und Personalleiterin: Mag.^a Barbara Umnig (seit 07.03.2024)
- Direktor des Haus der Musik Innsbruck: Mag. Wolfgang Laubichler

Die notwendigen Voraussetzungen der Leitenden Angestellten sind jeweils bei einer neuen Bestellung sowie laufend zu überprüfen. Diese Information über die Voraussetzungen wurde an die Personalabteilung per E-Mail am 09.06.2020 zugeschickt. Die aktuell belegten Positionen erfüllen die Voraussetzungen.

Ad 9. Überwachungsorgan

7. Punkt 9.1.1. Instrumente der Überwachung:

Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit auf Basis der geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen. Wenn die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen, kann auch ein einziges Mitglied des Überwachungsorgans einen Bericht verlangen.

Der Gesellschaftsvertrag der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sieht keine Möglichkeit vor, dass einzelne Mitglieder des Überwachungsorgans Berichte verlangen können, jedoch gelten die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 28a und 30j Abs. 2 GmbH-Gesetz.

8. Punkt 9.2. Zusammensetzung des Überwachungsorgans:

Zu Mitgliedern des Überwachungsorgans dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

Unter Mindestkenntnisse fallen:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben des Überwachungsorgans,

- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Mitglied des Überwachungsorgans,
- Kenntnisse, um die dem Überwachungsorgan vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen,
- Fachkenntnisse.

Die bestellten Aufsichtsratsmitglieder für die aktuelle Funktionsperiode erfüllen die oben angegebenen Mindestkenntnisse:

- **MMag. Armin Tschurtschenthaler (Vorsitzender)**
- **Mag.^a Christine Oppitz-Plörer (Stellvertreterin) [bis 27.06.2024]**
- **Hannah Crepaz**
- **Irene Heisz [bis 27.06.2024]**
- **Mag. David Prieth [bis 27.06.2024]**
- **MMag.^a Dr.ⁱⁿ Melanie Wiener, MAS**
- **Mag.^a (FH) Katharina Schnitzer-Zach (Stellvertreterin) [ab 28.06.2024]**
- **Helena Sachers [ab 28.06.2024]**
- **Mag.^a Ursula Schwarzl [ab 28.06.2024]**

Eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern soll angestrebt werden.

Bei der neuen Bestellung für die aktuelle Periode wurde im Rahmen der Generalversammlung am 27.04.2022 eine paritätische Zusammensetzung angestrebt. Bis zum Wechsel mit 27.06.2024 gehörten dem Aufsichtsrat vier Frauen und zwei Männer an, aktuell besteht der Aufsichtsrat aus fünf Frauen und einem Mann.

Zudem sind die Richtlinien von Land Tirol und Stadt Innsbruck betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen, welche ebenfalls am 27.04.2022 in der Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt wurden. Die nominierten und entsendeten Aufsichtsratsmitglieder der Landesregierung bzw. des Stadtsenates können die fachlichen Qualifikationen vorlegen und Befangenheitsgründe ausschließen. Somit wurde neben des bereits erfüllten Kompetenzmixes auch die paritätische Zusammensetzung angestrebt.

Mitglieder des Überwachungsorgans

- sollen nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung stehen, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet.
Aktuell bestehen mit der „Galerie St. Barbara“ und „Musik+“ (vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannah Crepaz) Vertragsverhältnisse als Veranstaltungs-Mieter im Haus der Musik Innsbruck und als Kooperationspartner des Haus der Musik Innsbruck. Es liegt kein Interessenskonflikt vor, da die gleichen Bedingungen wie für andere Mieter/Kooperationspartner bestehen.
- sollen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzende/r doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.

Auf diese Höchstzahl sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen.

Anzahl der Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Überwachungsorganen (Stand 31.08.2024 bzw. Stand 27.06.2024 bei den ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern*):

MMag. Armin Tschurtschenthaler (Vorsitzender)

1. Vorsitzender des AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied des AR der Tirol Kliniken GmbH
3. Mitglied des AR der Lebensraum Tirol GmbH

Mag.^a Christine Oppitz-Plörer (Stellvertreterin)*

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im AR der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH
3. Mitglied im AR des MCI Management Center Innsbruck
4. Vorsitzende des Vorstandes der Volkshochschule Tirol
5. Mitglied im Vorstand des Fördervereins Technik Tirol
6. Mitglied im Vorstand der Vitalregion über Innsbruck – Patscherkofel bis Glungezer
7. Vizepräsidentin im Verein Alpenzoo Innsbruck - Tirol

Hannah Crepaz

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Irene Heisz*

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im Vorstand der Volkshochschule Tirol

Mag. David Prieth*

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

MMag.^a Dr. Melanie Wiener, MAS

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im AR der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. als Vertreterin des Landes
3. Mitglied im Vorstand der Volkshochschule Tirol

Mag.^a Ursula Schwarzl

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Mag.^a (FH) Katharina Schnitzer-Zach

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im Vorstand des Tourismusverbandes Innsbruck
3. Mitglied im AR der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.
4. Mitglied im AR der Congress & Messe Innsbruck GmbH

Helena Sachers

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

9. Punkt 9.4. Ausschüsse des Überwachungsorgans:

Sofern nicht schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ausschüsse einzurichten sind, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden.

Ein Prüfungsausschuss ist in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eingerichtet. Mitglieder des Ausschusses sind:

- **MMag. Armin Tschurtschenthaler, Vorsitzender**
- **Mag.^a Christine Oppitz-Plörer, Stellvertreterin des Vorsitzenden [bis 27.06.2024]**
- **Mag.^a (FH) Katharina Schnitzer-Zach, Stellvertreterin des Vorsitzenden [ab 28.06.2024]**

10. Punkt 9.5.1. Grundsätze der Festlegung der Vergütung:

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der Wettbewerbssituation, in dem das Unternehmen überwiegend die Leistung erbringt, der für die Funktion erforderlichen Fachkompetenz, dem mit der Funktion verbundenen zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken angemessen und leistungsgerecht festzulegen.

Die Vergütung ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen.

Gemäß § 9 Punkt 17. des Gesellschaftsvertrages ist ein Auslagenersatz sowie Sitzungsgeld von der Generalversammlung durch Beschlussfassung festzulegen. Die Anwendbarkeit der entsprechenden Richtlinien betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern von Land und Stadt wurden in der Generalversammlung am 27.04.2022 beschlossen und kommen seit 01.06.2022 zur Anwendung

Land Tirol

- **Entschädigung p.a.**
 - **Vorsitzender = 6.000 Euro**
 - **Stellvertretender Vorsitzender = 3.000 Euro**
 - **Mitglied = 2.000 Euro**
- **Sonderregelungen für Bedienstete des Landes:**
 - **Höhe der AR-Entschädigung ist bei Mehrfachfunktionen auf 6.000 Euro p.a. in Summe beschränkt. Diesen Betrag übersteigende Entschädigungsbeträge sind an das Land Tirol abzuführen. Die Regelung gilt ab 2022.**
 - **Teilnahme an AR-Sitzungen hat außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen.**

Stadt Innsbruck

- **Entschädigung p.a.**
 - **Vorsitzender = 6.000 Euro**
 - **Stellvertretender Vorsitzender = 3.000 Euro**
 - **Mitglied = 2.000 Euro**
- **Für die Abgeltung der Reisekosten sind die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten sinngemäß anzuwenden.**
- **Stadtsenatsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR.**
- **Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR.**
- **Städtische Bedienstete erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR und nehmen außerhalb der Dienstzeit an den Sitzungen teil.**

11. Punkt 9.5.2. Sitzungsgeld:

Das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) ist entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen.

Die Sitzungsgelder werden in der Richtlinie betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern definiert. Seit 01.06.2022 kommt im Rahmen der neuen Funktionsperiode die Richtlinie zum Einsatz.

Land Tirol

- **Sitzungsgeld = 100 Euro je Sitzung**

Stadt Innsbruck

- **Sitzungsgeld = 100 Euro je Sitzung**

12. Punkt 9.5.3. Zuständigkeit zur Festlegung der Vergütung und des Sitzungsgelds:

Die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans sind in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Haupt- bzw. Generalversammlung festzulegen.

Der dazu notwendige Beschluss wurde in der Generalversammlung am 27. April 2022 gefasst.

13. Punkt 9.6. Interessenskonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans:

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Das Überwachungsorgan hat die Haupt- bzw. Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.

Eine Dienstsitzregelung für Aufsichtsratsmitglieder gemäß Punkt 9.6. wurde erarbeitet und mit der Spielzeit 2021.22 eingeführt. Die Eintrittskarten werden ausschließlich über den Kassa & Aboservice sowie die weiteren offiziellen

Verkaufsstellen ausgestellt. Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erfasst die Kontaktdaten aller Besucher und dokumentiert den zugewiesenen Sitzplatz.

Der dafür notwendige Beschluss wurde am 07.06.2021 in der Aufsichtsratssitzung und in der a.o. Generalversammlung am 23.06.2021 gefasst.

14. Punkt 10. Transparenz:

Hinsichtlich der Transparenz sind vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch auf dessen Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht, der Jahresabschluss bzw. der Rechnungsabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht und ein nichtfinanzieller Bericht oder eine nichtfinanzielle Erklärung.

Im Wettbewerb stehende Unternehmen sind von der Veröffentlichungspflicht jener unternehmensbezogenen Informationen, die zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnten, ausgenommen.

Der Corporate Governance-Bericht wird auf der Webseite der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck unter dem Punkt „Presse“ bekannt gemacht. Ein Jahresbericht wurde erstmalig für die Spielzeit 2021.22 erstellt. Die jährliche Veröffentlichung erfolgt auf der Website.

Ad 11. Interne Revision

15. Punkt 11.1. Einrichtung der internen Revision:

Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Million Euro, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionstätigkeiten durchführen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision bedeutet nicht, dass hierfür eine eigene Organisationseinheit zu schaffen ist. Es hängt von der Größe des Unternehmens und dem damit gewöhnlich anfallenden Umfang der Revisionstätigkeit ab, wie die interne Revision im Unternehmen implementiert wird. Die interne Revision hat nach den IIA-Standards des International Institute of Internal Auditors, den ISSAI GOV-Leitlinien der INTOSAI und den ISA-Standards zu erfolgen.

Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Auf Basis des ausgestalteten Vorschlags zum integrierten Corporate Governance System (Systematisches Compliance-Management, Risikomanagement, internes Kontrollsystem und interne Revision) wurde die Stabsstelle „Interne Revision & Governance“ mit 01.04.2024 besetzt und ist - angebunden an die Theaterleitung - im Sinne einer Auditierungs-, Initiierungs-, Entwicklungs- und Beratungsfunktion tätig. Der Kernauftrag liegt in der Unterstützung der Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie der Führungs- und Fachkräfte bei der Gestaltung und Sicherung einer ganzheitlichen Corporate Governance zur Erreichung der Unternehmensziele und Umsetzung der Unternehmensstrategie.

Die Interne Revision orientiert sich an den Global Internal Audit Standards vom The Institut of Internal Auditors (The IIA). Für die Spielzeit 2024.25 ist die Konzeptionierung der Internen Revision sowie die Erstellung einer

Geschäftsordnung geplant. Eine jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat im Frühjahr 2025 für die Spielzeit 2025.26 vorgenommen.

Im Rahmen der fachlichen Qualifizierung begann die Stelleninhaber:in eine Ausbildung zur Diplomierten Internen Revisorin (DIR) am Institut für Interne Revision Österreich. Diese erstreckt sich über die kommenden Spielzeiten und soll im Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Für den Bereich Compliance ist die Stabstelle „Recht & Vertragswesen“ verantwortlich sein und arbeitet eng mit der Stabstelle „Interne Revision & Governance“ zusammen. Die Stabstelle hat in der Spielzeit 2023.24 die Ausbildung zum zertifizierten Compliance Officer absolviert und es wurde damit begonnen, den Ist-Zustand zu evaluieren und einen Maßnahmenplan zu erarbeiten. Ein unternehmensinterner Verhaltenskodex für das Tiroler Landestheater als auch für die Innsbrucker Festwochen ist für die Spielzeit 2025.26 vorgesehen. Neben anderen Projekten soll damit das Compliance Management System weiter auf- und ausgebaut werden.

16. Punkt 11.2. Gemeinsame Revisionsstelle:

Eine gemeinsame Revisionsstelle für Mutter- und Tochterunternehmen ist möglich.

Die mit 01.04.2024 besetzte Revisionsstelle ist sowohl für die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck als auch für das Tochterunternehmen, die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH tätig.

Ad 12. Rechnungswesen und Abschlussprüfung

17. Punkt 12.1. Bestellung des Abschlussprüfers:

Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.

Die Erklärung hat § 270 Abs. 1a UGB zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Ein Abschlussprüfer darf nur bestellt werden, wenn keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt und wenn der Abschlussprüfer (als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG verfügt.

Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist jedenfalls ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.

Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB). Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses jedenfalls dessen Verpflichtung zu vereinbaren,

- dem Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben unverzüglich zu berichten,
- neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan gegebenenfalls einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen,
- die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zu berichten.

Über die Steuerberaterin Mag.^a Maria Winklehner (Tyroconsult Steuerberatungs- und Revisionsges.m.b.H.) wurden für Prüfungen ab dem Geschäftsjahr 2021.22 Angebote für die Neubestellung eines Abschlussprüfers eingeholt. Die Angebote wurden dem Aufsichtsrat am 30.05.2022 zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat einstimmig beschlossen, der Generalversammlung die Bestellung des Best- und Billigstbieters at inn Wirtschaftsprüfungs GmbH, zum Abschlussprüfer des Rechnungsabschlusses für die nächsten drei Wirtschaftsjahre 2021.22, 2022.23 und 2023.24 vorzuschlagen. Die Generalversammlung genehmigte am 20.06.2022 die Bestellung des Best- und Billigstbieters at inn Wirtschaftsprüfungs GmbH, zum Abschlussprüfer des Rechnungsabschlusses für die nächsten drei Wirtschaftsjahre 2021.22, 2022.23 und 2023.24.

Ad 13. Corporate Governance Bericht

18. Punkt 13.2. Externe Überprüfung des Berichtes:

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen (z.B. im Zuge der Wirtschaftsprüfung) und das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht auszuweisen.

Die Evaluierung durch den Wirtschaftsprüfer ist innerhalb der nächsten fünf Jahre ab der Einführung des Berichtes (Geschäftsjahr 2020.21) durchzuführen und in weiterer Folge für jede weiteren fünf Jahren auf Wiedervorlage zu legen. Die Ausweisung hat im Corporate Governance-Bericht zu erfolgen.

Eine externe Evaluierung ist für das Geschäftsjahr 2024.25, somit innerhalb der Fünf-Jahresfrist, angedacht.

- 19.** Schreiben vom 04.08.2022 seitens Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Finanzen: Aufgrund derzeitiger vermehrter grenzüberschreitender Cyberattacken bzw. Cyberangriffe auf öffentliche Einrichtungen wird ersucht im kommenden Corporate Governance Bericht für das Jahr 2022 und darüber hinaus über das Thema „IT-Sicherheit im Unternehmen“ zu berichten.

Die Tiroler Landestheater & Orchester GmbH Innsbruck beabsichtigt zur Erhöhung des bestehenden Informationssicherheitsniveaus und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der aus Art. 32 DSGVO erwachsenden Verpflichtungen betreffend IT-Sicherheit, ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) im Unternehmensverbund zu etablieren. Als Grundlage dafür wird das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelte und zur Verfügung gestellte IT-Grundschutzkompendium in der aktuellen Version 2020 herangezogen. Dieses bietet auch für österreichische Unternehmen eine sehr gute Grundlage für Informationssicherheit.

Von diesem Kompendium umfasst sind Standard-Sicherheitsmaßnahmen für typische IT-Systeme mit normalem Schutzbedarf und darüberhinausgehende Sicherheitsmaßnahmen für IT-Systeme mit erhöhtem Schutzbedarf.

Im Zuge der Einführung des IT-Grundschutzes in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) bereits erfolgreich etabliert. Die Leitlinie zur Informationssicherheit, IT-Richtlinie, Key-Userregelung, IT-Admin-Richtlinie wurden den Geschäftsprozessen entsprechend erarbeitet, der Belegschaft kommuniziert und die erforderlichen Maßnahmen wurden ausgerollt.

In der Spielzeit 2023.24 wurden die verbleibenden zentralen Richtlinien und Dokumente im Rahmen des IT-Grundschutzprojekts fertiggestellt. Die inhaltliche Abstimmung erfolgte durch die IT-Abteilung mit dem beauftragten Sicherheitsexperten Dipl.-Ing. (FH) Anton Greil, sodass alle relevanten Sicherheitsaspekte praxisnah zu den Anforderungen des IT-Grundschutzes abgebildet werden konnten. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein in der konzeptionellen Phase des Projekts erreicht und die Grundlage für eine nachhaltige Informationssicherheitsarchitektur geschaffen.

Mit dem Abschluss der Dokumentations- und Abstimmungsphase wurde nahtlos in die Umsetzungsphase übergeleitet. Die Operationalisierung der Richtlinien soll nun in der Spielzeit 2024.25 erfolgen. Diese Phase umfasst die technische Implementierung und Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen, die strukturierte Rollout-Planung in den operativen Betrieb sowie die gezielte Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende. Letztere tragen entscheidend dazu bei, das Sicherheitsbewusstsein im gesamten Tiroler Landestheater langfristig zu stärken.

20. Nachhaltiges Theater und CSRD

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ist seit 31.05.2023 offizieller Partner beim Klimabündnis Tirol.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat es sich zum Ziel gesetzt, neben ihrer Hauptaufgabe als größter Kulturbetrieb Westösterreichs,

Nachhaltigkeit und Klimaschutz in den Fokus ihrer Arbeit zu setzen. Dies bezieht sich gleichermaßen auf ökonomische Aspekte wie auf Umweltschutz und spielt zudem eine große Rolle in den Bereichen des Sozialen wie des Kulturellen. Im Zuge dessen haben das Tiroler Landestheater und Symphonieorchester Innsbruck sowie das Haus der Musik Innsbruck den Antrag auf eine Partnerschaft mit dem Klimabündnis Tirol gestellt (Green Events Tirol Location und Klimabündnis Betrieb). Nach einer einjährigen Erhebung des Status Quo und gründlichen Evaluierung der bereits bestehenden Prozesse wurde ein Fahrplan für vier Jahre festgelegt. Die Ergebnisse sind in den Klimacheckberichten für das Große Haus und das Haus der Musik Innsbruck zusammengefasst. Verstärkt und gemeinsam verfolgen das Tiroler Landestheater und Symphonieorchester Innsbruck sowie das Haus der Musik Innsbruck als Vermittler:in für Bildung, Kunst und Kultur das Ziel, ihre Arbeit fair, naturkonform und ressourcenschonend umzusetzen sowie das Bewusstsein für ein nachhaltiges Handeln zu schärfen.

Die Berichte sind veröffentlicht:

Tiroler Landestheater & Orchester GmbH Innsbruck:

<https://klimabuendnis.at/mitglieder/tiroler-landestheater-und-orchester-gmbh-grosses-haus>

Haus der Musik Innsbruck: <https://klimabuendnis.at/mitglieder/tiroler-landestheater-und-orchester-gmbh-haus-der-musik>

Zur Einhaltung der Standards und Umsetzung diverser geplanten Maßnahmen ist eine Steuerungsgruppe, eine Nachhaltigkeitsbeauftragte sowie das Kernteam unter Leitung des Technischen Direktors zuständig.

Nach dem vorliegenden Stufenmodell der EU fällt die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ab der Saison 2026.27 in die Berichtspflicht. Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) erfordert eine komplexe Systemanalyse inklusive der Treibhausgasbilanz mit anschließender Wesentlichkeitsanalyse, um nach den regulatorischen Richtlinien berichten zu können. Dazu wurden im Frühjahr 2024 mit Unterstützung durch das Terra Institute die ersten Schritte zum Aufbau des Nachhaltigkeitskontexts inklusive einer Systemanalyse und Treibhausgasbilanz unternommen.

IV. Ausblick

Der nächste Corporate Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2024.25 wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 gemeinsam mit dem Jahresbericht auf der Website veröffentlicht.